
Wahlgrabstätte für Erdbestattungen

Eine Grabstätte kann aus einem einzelnen Grab oder auch aus mehreren Gräbern bestehen. Die Belegung ist je Grab mit einem Sarg und mit bis zu zwei Urnen möglich. Das Nutzungsrecht wird gegen eine Nutzungsgebühr für 30 Jahre (bei Sargbestattung) bzw. für 25 Jahre (bei Urnenbeisetzung) vergeben und ist verlängerbar. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Das Nutzungsrecht wird nur unter den in der Friedhofssatzung genannten Bedingungen vergeben

- **GRUNDSATZ:** Die Grabstätte ist grundsätzlich so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die gärtnerische Bepflanzung darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen
- **GEHÖLZE:** Dürfen eine Höhe von 150 cm und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht erlaubt
- **ABDECKUNG:** Nicht erlaubt ist die ganzflächige Abdeckung mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern bzw. einschränken (z.B. Kies, Steine, Platten, Folien, Vlies und ähnliche Materialien). Erlaubt ist die Abdeckung bis maximal einem Drittel der Grabstätte
- **GRABMAL (GRABSTEIN):** Die Gestaltung, Inschrift und Ornamente dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Als Ornamente sind grundsätzlich christliche Symbole genehmigungsfähig. Die Abbildung von Tieren ist nur im Rahmen der christlichen Symbole zulässig. Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin
- **KUNSTSTOFFE:** Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen